



Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen, Nr: SI/12SV/2011/02

Sitzungstermin: Montag, 11.04.2011, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Rathausaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Bericht des Stadtpräsidenten | VO/12SV/2011-035 |
| 3 | Bericht des Bürgermeisters zur Stadtvertretersitzung am 11.04.2011 | VO/12SV/2011-033 |
| 4 | Einwohnerfragestunde | |
| 5 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 6 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 21.02.2011 | |
| 7 | Diskussion und Beschlussfassung der Resolution "Grevesmühlen ist BUNT" | VO/12SV/2011-034 |
| 8 | Änderungsantrag des Bauausschusses zur Beschlussvorlage VO/12SV/2011-006 - Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen) | VO/12SV/2011-032 |
| 9 | Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen) | VO/12SV/2011-006 |
| 10 | Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte | VO/12SV/2011-007 |
| 11 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten | VO/12SV/2011-011 |
| 12 | Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | VO/12SV/2011-013 |
| 13 | Auswahlkriterien bei Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Stromversorgung in Grevesmühlen | VO/12SV/2011-027 |
| 14 | Anfragen und Informationen der Stadtvertreter | |

Nichtöffentlicher Teil

15 Verkauf der Flurstücke 117 und 115/43, Flur 1, Gemarkung Wotenitz
Dorf

**VO/12SV/2011-
030**

16 Anfragen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im
nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-035			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 05.04.2011			
		Verfasser: Hans-Joachim Schönfeldt			
Bericht des Stadtpräsidenten					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8

Anlage/n:

Bericht des Stadtpräsidenten
für den Zeitraum vom 24.11. - 15.02.2011

Bericht des Stadtpräsidenten (Zeitraum : 16. 2. 2011 - 29.3.2011)

Teilnahme :

21. Feb. - Stadtvertretersitzung

23. Feb. - Abstimmungsgespräch - Krähenfest

6. März - Hanseschau

14. März - Jahresversammlung des Schulfördervereins der Fritz- Reuter-
Grundschule

15. März - Schul-u.Sozialausschusstagung

16. März - Gespräche zur Problematik - Schulwegbegleiter - beim Kreis

22. März -Umbau des Alten Speichers in der Kirchstraße für Doppel -
diagnostik (Baustellenfest)

23. März - Stadtwerke

29. März -Hauptausschussberatung

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-033				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Bürgermeister	Datum: 01.04.2011				
Verfasser:					
Bericht des Bürgermesisters zur Stadtvertretersitzung am 11.04.2011					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8

Anlage/n:
Bericht

Bericht des Bürgermeisters zur Stadtvertretersitzung am 11. April 2011

Geschäftsbereich Hauptamt

EDV

Die Umstellung der Telefonanlage auf "Voice over IP" (VoIP) erbrachte folgende Ersparnis:

	Telekom Deutschland PMX Anlagenanschluss mit 30 Kanälen Gesprächskostenabrechnung über Ecotel bis 31.12.2010	QSC AG VoIP Anschluss mit 30 Kanälen seit 1.1.2011
mtl. Grundgebühr brutto	295,22 €	44,27 €
durchschnittliche mtl. Gesprächskosten brutto	275,13 €	264,96 €
durchschnittliche mtl. Gesamtkosten brutto	570,35 €	309,23 €
durchschnittliche mtl. Ersparnis	-	261,12 €

Personal

Der seit dem 01.01.2005 bestehende Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im Landkreis Nordwestmecklenburg (ARGE) endete zum 31.12.2010. Die Stadt hatte der ARGE 5 Beschäftigte zur Erfüllung sämtlicher der ARGE im Rahmen des SGB II übertragenen Aufgaben zugewiesen. Auf einer Informationsveranstaltung des Landkreises am 14.10.2010 wurden die Kommunen darüber informiert, dass nicht alle zur ARGE delegierten Mitarbeiter über den 31.12.2010 hinaus benötigt werden. Die ARGE hatte eine Personalauswahl vorgenommen und die betreffenden Mitarbeiter namentlich festgelegt. Danach sollte die Stadt Grevesmühlen ab dem 01. Januar 2011 drei Beschäftigte zurück nehmen. Dabei endete ein Beschäftigungsverhältnis durch Fristablauf. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Landkreis wurde dann zum 01.01.2011 zunächst nur eine Mitarbeiterin wieder in unserer Verwaltung eingesetzt. Über den Verbleib der zweiten Mitarbeiterin in der ARGE (jetzt Jobcenter) konnte zwischenzeitlich ebenfalls eine Einigung erzielt werden, so dass nunmehr drei städtische Mitarbeiterinnen im Jobcenter bis zum 31.12.2012 auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages weiter beschäftigt sind.

Mit Zustimmung des Personalrates werden Johannes Oldörp und Christina Ring ab dem 01. August 2011 als Auszubildende zum/zur Verwaltungsfachangestellten eingestellt.

Kita

Die Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2011/2012 erfolgte direkt an den Grundschulen "Am Plogensee" und "Fritz Reuter" in Verbindung mit dem "Tag der offenen Tür". Es wurden insgesamt 116 Kinder angemeldet (Stand März 2011). Das Schulwahlrecht der Eltern wird entsprechend der Kapazität der Grundschulen berücksichtigt.

Kultur

Katalog "Ostseeurlaub 2011"

Im Januar erschien nunmehr die 10. Ausgabe des neuen Urlaubskataloges „Ostseeurlaub 2011“ mit einer Auflagenhöhe von 20.000 Exemplaren. Durch die aktive Anzeigenaquisierung der Herausgebergemeinschaft wurden die Druckkosten auch in diesem Jahr durch die daraus resultierenden Einnahmen refinanziert. Neu ist die Erweiterung der Angebotspalette um das Biosphärenreservat Schaalsee. Der Urlaubsplaner bietet eine große Auswahl an Urlaubs- und Freizeittipps für die schönste Zeit des Jahres und ist in allen touristischen Informationszentren der Region sowie im Bürgerbüro der Kreisverwaltung in der Malzfabrik erhältlich.

Wandtafel Märchen und Sagen aus Grevesmühlen

Insgesamt wurden 15 Tafeln mit den Sagen unserer Heimatstadt montiert. Auf Ihnen können Besucher die Sagen und Märchen im Einzelnen nachlesen und im ehem. BUGA-Garten verweilen.

Projekt Arbeitsgruppe "Krähentag"

Die Neuauflage startet am 04.04.2011 mit einem Aufruf zum Lese-Schreibwettbewerb 2011. Die Schüler schreiben eine Geschichte mit der Vorgabe, das sie als Krähe ihren Heimatort aus der Vogelperspektive erkunden und etwas Schönes oder Spannendes entdecken und beschreiben. Der Schreibwettbewerb ist vom 04.04.2011 bis zum 08.06.2011 ausgeschrieben. Am 08.06.2011 erfolgt durch die Jury der Arbeitsgruppe die Auswertung des Wettbewerbs. Aus allen teilnehmenden Arbeiten werden die 10 besten Arbeiten ausgewählt. Die teilnehmenden Schulklassen werden am 29. Juni zur Auswertungsveranstaltung mit einem bunten Rahmenprogramm in den Luise Reuter Saal eingeladen um die Auszeichnung der besten Arbeiten entgegenzunehmen.

Kartenverkäufe:

Die Stadtinformation tätigte für Veranstalter über den Kartenvorverkauf einen bisherigen Jahresumsatz in Höhe 8.368,40 € (Stand März 2011).

Stadtführungen:

Von Januar bis März nahmen 96 Personen an den Stadtführungen teil. Insbesondere Schulen nutzen dieses Angebot.

Bibliothek:

Anzahl der Benutzer gesamt	3.028
Anzahl der Ausleihen im o. g. Zeitraum	11.283
Anzahl Mediensätze	30.677
Abgänge	1.675
Zugänge	380

Geschäftsbereich Finanzen

- **Haushaltssicherungskonzept:**

- Mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde begonnen. Da einer der umfangreichsten Bestandteile das Personalkonzept sein wird, ist geplant, die Fortschreibung nach der Sommerpause in die Gremien zur Beschlussfassung zu bringen. Gleichzeitig erfolgt eine Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen.

- **Haushaltsplanung 2011:**

- Die Haushaltsplanung 2011 ist für die Stadt und die überwiegende Zahl der Gemeinden abgeschlossen. Lediglich für die Gemeinden Rüting, Testorf-Steinfurt und Upahl stehen die Beschlüsse noch aus. Durch die prekäre Finanzlage in allen Gemeinden und die zu erstellenden Haushaltssicherungskonzepte wurde es erforderlich, vor der eigentlichen Beschlussfassung in den Gemeindevertretungen gesonderte Hauptausschusssitzungen durchzuführen.

- **Beteiligungsverwaltung:**

In den letzten Jahren fand die local energy- Sommerparty Anfang Juli auf dem Grevesmühlener Marktplatz unmittelbar nach dem Stadtfest statt.

Im Rahmen der kommunalen Haushaltskonsolidierung ist die Stadt gezwungen, Einsparungen bezüglich des Stadtfestes vorzunehmen. Die Stadt und die Stadtwerke haben sich daraufhin zusammengeschlossen und ein neues Veranstaltungskonzept entwickelt.

Die Stadtwerke werden in diesem Jahr erstmalig das Stadtfest mit einer Veranstaltung am Freitag auf dem Grevesmühlener Marktplatz unterstützen.

Die local energy Sommerparty wird am 17. Juni ab 20 Uhr stattfinden und die Showband Papermoon und DJ Struppi präsentieren. Durch die gemeinsame Nutzung der Bühne und gastronomischen Versorgung am Freitag sowie am Samstag lassen sich Synergieeffekte erzielen.

Die Zusammenlegung der beiden Veranstaltungen führt bei der Stadt sowie auch bei den Stadtwerken zu Kosteneinsparungen.

Die Auswechsellung von ca. 330 m Gasversorgungsleitung im Questiner Weg ist fertig gestellt. Die Sanierung der 20 Gas- Hausanschlüsse in diesem Bereich sowie die Einbindung der Versorgungsleitung erfolgt, sobald es die Witterung zulässt.

Die Gasnetz Grevesmühlen GmbH überprüfte in den Wintermonaten bei geschlossener Frostdecke durch „Haustests“ das Gasnetz in Grevesmühlen. Hierbei wurden stichprobenartig 641 Hausanschlüsseinführungen auf Gasansammlungen und –leckagen untersucht. Dabei wurde lediglich eine Störung festgestellt, die sofort behoben werden konnte.

Das Gasnetz in Grevesmühlen befindet sich in einem sehr guten Zustand.

Aufgrund der kalten Witterung sind bisher wenige Aktivitäten im Netzbereich zu verzeichnen. Zurzeit erfolgen die Restarbeiten zur Sanierung der Gasversorgungsleitung und Hausanschlüsse im Questiner Weg.

Weiterhin plant der technische Bereich derzeit die stromseitige Sanierung der Bahnquerung Rehnaer Straße sowie den Neubau der Bahnbrücke.

Ebenfalls erfolgt ein Austausch der Transformatorenstation auf dem ehemaligen IHT-Gelände.

Im Degtower Weg wurden Ende März Verunreinigungen in einem Regenwasserrückhaltebecken festgestellt. Die Verunreinigungen sind auf einen Defekt des Absperrschiebersystems der Lagerflächen auf der Biogasanlage zurückzuführen. Es wurde zwischenzeitlich ein Gutachter bestellt, um die genaue Ursache zu ermitteln.

Es wurden Maßnahmen eingeleitet, so dass kein verschmutztes Regenwasser in die Vorflut gelangen kann und damit von Seiten der Biogasanlage keine weitere Gefahr ausgeht.

Die Stadtwerke sowie deren Tochtergesellschaften zahlen im April diesen Jahres Grund- und Gewerbesteuern für das Jahr 2009 von insgesamt ca. 74.000 € an die Stadt Grevesmühlen.

Derzeit erfolgen die Jahresabschlussprüfungen der Stadtwerke und Tochtergesellschaften durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

Geschäftsbereich Bauamt

Städtebauliche Planungen

Bahnhofsumfeld

Am 25.03.2011 fand ein Termin mit dem von der Bahn beauftragten Makler statt. Hierbei wurden Details hinsichtlich notwendiger Grundstücksteilungen und möglicher Altlasten besprochen. Grundsätzliche Verkaufsbereitschaft wurde erneut bekundet und auch, dass die dafür erforderlichen internen Verfahren bei der Bahn zeitnah abgeschlossen werden.

Für die Grundstücke der Eisenbahnvermögen werden die Verkehrswertgutachten in Kürze beauftragt.

Stadtsanierung

Mitte des Jahres soll im Rahmen des Stadtfestes die Wanderausstellung "20 Jahre Stadtsanierung" im Museums- und Vereinshaus präsentiert werden.

Blockbereichsplanung Große Seestraße

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird derzeit vom Planer entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung vorbereitet.

B-Plan Nr. 30: Klützer Straße

Die Veröffentlichung der Satzung soll vorgenommen werden, sobald der Grunderwerb der Nachbargrundstücke vollzogen ist. Hiermit ist nach umfangreicher Prüfung der rechtlichen Grundlagen und zwischenzeitlicher Einschaltung eines Nachlasspflegers in Kürze zu rechnen.

B-Plan Nr. 31: Rehnaer Straße 1

Für das betreffende Grundstück ist nunmehr ein Zwangsversteigerungstermin anberaumt worden, so dass ggf. mit einem Eigentümerwechsel im Laufe des Jahres zu rechnen sein wird.

B-Plan Nr. 33: Wohngebiet in der K.-Marx-Straße

Nach erfolgter Beschlussfassung wurde der Durchführungsvertrag auch seitens des Bürgermeisters gegengezeichnet. Die Veröffentlichung der Satzung wird derzeit vom Planer vorbereitet.

Abrundungssatzung Wotenitz

Aufgrund des derzeit nicht möglichen Erwerbs eines Schlüsselgrundstücks kann die Planung nach aktuellem Stand nicht weiter verfolgt werden. Dies ist vor kurzem den betreffenden Grundstückseigentümern mitgeteilt worden.

Tiefbau

Gehwegbeleuchtung

Im Bauausschuss wurde die Bestandserfassung- und -analyse hinsichtlich des stetig steigenden Zuschussbedarfs der Straßenbeleuchtung und unter Berücksichtigung des Investitionsbedarfes aufgrund von Alterung vorgestellt.

Demnach ergeben sich insbesondere folgende Problemfelder:

- stetig wachsender kWh-Preis beim Strombezug
- Austauschverpflichtung von HQL-Leuchtmitteln bis 2015
- kurzfristiger Investitionsbedarf bei sog. DDR-Lampen (ca. 500 Lichtpunkte)

Die umfassende Präsentation kann bei Interesse von Herrn Prahler vom Bauamt abgefordert werden und auch hierzu bei ihm nähere Informationen eingeholt werden.

Derzeitig wird die Bestandsaufnahme noch ergänzt und parallel an möglichen Umsetzungsszenarien für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung bei gleichzeitig Begrenzung der Strom- und Unterhaltungskosten gearbeitet.

Erschließung im Vogelsang

Zur Zeit werden Maurerarbeiten zur Einfriedung des Platzes vorgenommen. Anschließend werden die restlichen Zaun- und Grünmaßnahmen durchgeführt. Baufertigstellung ist für Ende April avisiert.

Die Blendvorrichtungen für die Lichtpunkte unmittelbar vor dem Wohngebäude sind inzwischen geliefert worden und werden zeitnah eingebaut.

Rosenweg/Klützer Straße

Die Baumaßnahmen sind bis auf Restarbeiten abgeschlossen.

Badeanstalt/Badestelle "Ploggensee"

Das Planungsbüro hat den Entwurf für den Steg erarbeitet. Auf dieser Basis erfolgten Abstimmungen mit den Schulen und dem Powerboot-Verein und auch mit der Bauaufsicht. Hiernach wird es doch erforderlich, einen Bauantrag zu stellen. Die

entsprechenden Unterlagen (insbesondere Statik) sollen bis Mitte April eingereicht werden.

Die Unterlagen sollen auch die Grundlage für den Fördermittelantrag sein.

In Vorbereitung des provisorischen Betriebs in diesem Sommer steht die Verwaltung weiterhin in Kontakt mit Interessenten, die einen Verein gründen wollen.

Darüber hinaus wurden einheimische Firmen und der Powerbootverein dafür gewonnen, ehrenamtlich Arbeitsleistungen zu erbringen.

So hat der Grevesmühlener Landwirtschaftsbetrieb das Eggen der Rasenfläche vorgenommen.

Weitere derartige Aktionen werden sehr begrüßt. Bei Interesse bitte an Herr Prahler vom Bauamt wenden.

Hochbau

Speicher

Am 22.03. fand ein Baustellenfest bei reger Beteiligung statt. Ansonsten verlaufen die Baumaßnahmen planmäßig - derzeitig Trockenbau und Vorbereitung Estrich.

Kirchstraße 2/4

Nach erfolgter Ausschreibung wurde die eigentliche Modernisierungsmaßnahme Anfang März begonnen. Im Ergebnis der Ausschreibung sind erfreulicher Weise zahlreiche einheimische Betriebe eingebunden worden.

Derzeitig werden die Arbeiten an Fundamenten und die Aushöhlung der Dachstühle vorgenommen.

Sportlerheim „Am Tannenberg“

Derzeit werden bereits Maler- und Fliesenarbeiten im Inneren durchgeführt. Die Außenfassade wird in Kürze fertig gestellt werden können.

Eine weitere Bauverzögerung ist nach jetzigem Stand nicht zu erwarten, so dass weiterhin mit einer feierlichen Übergabe am 4. Juni gerechnet werden kann.

Außenanlage Fritz-Reuter-Schule/Jugendklub

Die Baumaßnahmen befinden sich weiterhin in der Umsetzung. Die erforderliche Verlegung einer Grundstücksentwässerung ist bereits erfolgt. Aktuell werden die Tiefbauarbeiten abgeschlossen und die Pflasterarbeiten stehen an.

Mit dem Landkreis ist verabredet, in Kürze eine Brandschau durchzuführen. Da dabei eventuell festgestellte Mängel bisher nicht im Investitionsplan vorgesehen sind, werden bis auf weiteres keine zusätzlichen Investitionen veranlasst, um ggf. kurzfristig erforderlich werdende Brandschutzmaßnahmen umsetzen zu können.

Ploggenseeschule, Technikgebäude und Haus 1

Aufgrund der Anzeige seitens der Schulkonferenz der Grundschule Ploggensee wurde vom Landkreis eine Brandschau durchgeführt. Hierbei wurde altersbedingt bei allen drei Gebäuden festgestellt, dass der aktuelle Stand der Technik und Vorgaben hinsichtlich des Brandschutzes nicht eingehalten werden.

Dies wird vom Landkreis abstimmungsgemäß in Kürze protokolliert. Es ist zu erwarten, dass erhebliche Nachrüstungen vorzunehmen sind, die bisher nicht Bestandteil der Investitionsplanung für die drei Objekte waren. Daher sind alle weiteren baulichen Unterhaltungsmaßnahmen bis zur Klärung des zusätzlichen Aufwandes zunächst zurück zu stellen.

Kirchturm

Die Nutzungsvereinbarung für die zukünftige touristische Nutzung sind beiderseitig unterzeichnet worden. Dies war u.a. eine Forderung des Fördermittelgebers für die finanzielle Unterstützung.

In Abstimmung mit der Kirchgemeinde wird die Planung derzeit weiter vorbereitet mit dem Ziel, die Ausschreibung im Mai durchzuführen.

Gebäudeflächenmanagement

Ankäufe und Verkäufe

Derzeitig werden insbesondere im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes sowie an der Klützer Straße diverse Grundstücksverhandlungen geführt.

Für das Grundstück der ehem. KiTa Hummelland wird derzeit eine Ausschreibung für ein Gebotsverfahren vorbereitet.

Für die Immobilie am Iserberg hat die Verwaltung Kontakt zu einem regionalen Partner aufgenommen, der eine intensive Beschäftigung mit einer Projektidee im Bereich Gesundheitsvorsorge zugesichert hat. Es wurde verabredet, ihm hierfür die

erforderliche Zeit einzuräumen und erst hiernach weitere Schritte der Vermarktung einzuleiten.

Garagenpachten/ Gartenpachten

Weiterhin werden sukzessive Garagen und Gärten entsprechend der vorgegebenen Kündigungsfristen gekündigt. Derzeitig sind es 262 Neuabschlüsse bei ca. 700 bereits erfolgten Kündigungen.

Wirtschaftsförderung

In Folge des Wegfalls der bisherigen Besetzung der Wirtschaftsförderung haben der Bürgermeister und Mitarbeiter des Bauamtes die Aufgaben und Arbeitsabläufe neu festgelegt.

U.a. werden 14tägig die aktuellen Vorgänge in dieser Projektgruppe besprochen und die kurzfristigen Arbeitsaufgaben festgelegt und verteilt. Die entsprechenden Protokolle erhält auch die Wirtschaftsfördergesellschaft des Landkreises, um damit einen kontinuierlichen Informationsfluss zu gewährleisten.

Aktuell wurde ein Reservierungsvertrag für eine ca. 7 ha große Fläche im Gewerbegebiet "Nordwest" unterzeichnet. Für weitere 5 ha ist der Pachtvertrag mit einem Photovoltaikbetreiber abgeschlossen worden. Das Projekt befindet sich in konkreter Vorbereitung und soll nach Willen des Investors noch im April beginnen.

Ein weiterer Interessent steht sowohl mit der Stadt als auch der Wirtschaftsfördergesellschaft in Kontakt hinsichtlich einer Ansiedlung im Bereich der Nahrungsmittelveredelung, ebenfalls im Gewerbegebiet "Nordwest".

Im Grünen Weg vermarktet ein privater Anbieter seit kurzem nach Modernisierung der Baulichkeiten auf dem Areal des ehem. Betonwerks Hallen und Werkstätten.

Für die zwischenzeitliche Belegung leer stehender Schaufenster in der Innenstadt sind zwei hiesige Einzelhändler grundsätzlich bereit, die Gestaltung zu übernehmen. Die entsprechenden Kontakte zu Eigentümern wurden aufgenommen sowie geringfügige bauliche Vorbereitungen über den Bauhof hierzu veranlasst.

Am 31.03. wurde ein Wettbewerbsbeitrag für die Aktion Klimaschutzgemeinde 2011 des Bundes eingereicht. Dabei wurde insbesondere der Verein Stadt ohne WATT präsentiert.

Für den 29. April wird der Tag der Erneuerbaren Energien vom Verein Stadt ohne Watt vorbereitet.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-034				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Datum: 05.04.2011				
Verfasser:					
Diskussion und Beschlussfassung der Resolution "Grevesmühlen ist BUNT"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der vorliegenden Resolution zuzustimmen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Beschluss der Stadtvertreter vom 13.09.2010.

Erarbeitung einer nachhaltigen Konzeption zur Vorbeugung gegen und Bekämpfung vorhandener extremistischer Strukturen in Grevesmühlen und deren regelmäßige Fortschreibung.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8

Anlage/n:

Aktionsbündnis



Resolution

Das Aktionsbündnis "Grevesmühlen ist BUNT" wird von **allen Fraktionen der Stadtvertretung** getragen und unterstützt. Die Mitglieder setzen sich aus Angehörigen aller Fraktionen sowie Mitarbeitern der Stadtverwaltung zusammen.

Das Aktionsbündnis "Grevesmühlen ist BUNT" lädt alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt ein, fall- und themenbezogen mitzumachen.

Darüber hinaus werden **sämtliche Bürger und Bürgerinnen der Stadt** sowie die städtischen Einrichtungen der Kultur- und Jugendarbeit, die Schulen, Vereine und Interessenvertretungen eingeladen, sich hieran aktiv zu beteiligen. Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung sichern den Akteuren ihre Unterstützung für dieses Engagement zu.

Das Aktionsbündnis "Grevesmühlen ist BUNT" versteht sich nicht als zusätzliche Einrichtung oder als Reaktion auf irgendetwas, sondern legt den Schwerpunkt darauf, **bestehende Werte des städtischen Lebens** in Grevesmühlen deutlicher heraus zu streichen und steht dafür ein, eine Kultur der Toleranz und des Miteinanders in der Stadt zu fördern. Es dient dazu, die Stärken der Stadt Grevesmühlen zu fördern. Dabei liegt ein Hauptaugenmerk darauf, vermehrt ein Bewusstsein in der Bevölkerung zu entwickeln, dass die Stadt **lebenswert**, das Zusammenleben zuweilen sogar **liebenswert** ist und es sich für jeden einzelnen lohnt, sich dafür einzusetzen. Die demokratische Grundordnung und die durch das Grundgesetz vermittelte Werteordnung stellen dabei die Traggerüste unserer schätzenswerten Lebesskultur dar. Die Stadt zeigt sich damit wehrhaft gegen alle Anfeindungen von Interessengruppen, die nicht für die Werteordnung des Grundgesetzes eintreten.

Stadtvertreter und Bürgermeister stehen dafür ein, den Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt intensiver zu suchen und dabei über aktuelle Fragen der Stadtentwicklung und des öffentlichen Lebens sowie die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner zu debattieren. Dabei werden die bestehenden Widersprüche und unterschiedlichen Meinungen der Akteure als eine Grundfeste des öffentlichen Lebens aufgefasst und es wird dazu eingeladen, mit den gewählten Vertretern offen und wenn notwendig auch kontrovers zu diskutieren.

Die Einrichtungen der Stadt für die Kultur- und Jugendarbeit sowie Schulen, Vereine und Interessenvertretungen sichern darüber hinaus zu, durch ihr Engagement für das städtische Leben weiterhin dazu beizutragen, dass das öffentliche Leben von Werten wie Teilhabe, Toleranz und Diskussionskultur geprägt wird. Insbesondere Schülern und Heranwachsenden soll neben dem

Aktionsbündnis

Resolution

notwendigen Spaß am aktiven Zusammenleben und -wirken auch der Wert unserer politischen Wertegemeinschaft unter anderem durch die Erläuterung geschichtlicher Zusammenhänge aufgezeigt werden.

Im Einzelnen steht das Aktionsbündnis "Grevesmühlen ist BUNT" für folgende Aufgabenfelder:

- Einführung des Logos "Grevesmühlen ist BUNT" auf allen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Stadt und der städtischen Vereine und in der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Stadtfest, Sportfeste, Einkaufsführer, uvm)
- Einwohnerversammlungen vor Ort zur Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes und weiteren aktuellen Themen
- Veranstaltungen und Schulungsangebote zur politischen Bildung mittels kompetenter Referenten
- Diskussionsrunden in Jugendeinrichtungen zu aktuellen Belangen der Stadtpolitik bei Teilnahme aller in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen
- Bildungsangebote für Schüler und Jugendliche, die helfen sollen, die Werte des Zusammenlebens in der Stadt deutlich zu vermitteln unter Berücksichtigung der geschichtlichen Zusammenhänge
- Selbstverpflichtung der Vereine zur Mitarbeit am Aktionsbündnis "Grevesmühlen ist BUNT" durch Einbeziehung in laufende Projekte des öffentlichen Lebens
- Unterstützung von Projekten von Vereinen und Verbänden zur Vermittlung von Toleranz und Vielfalt
- Selbstverpflichtung der Vereine zum Ausschluss von Aktionen und von Personenkreisen, die Anlass dazu geben, anzunehmen, dass sie sich nicht mit der Werteordnung des Grundgesetzes decken lassen
- Selbstverpflichtung der Stadt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Unterstützung von Institutionen zu unterlassen, die sich nicht zu der Werteordnung des Grundgesetzes bekennen
- Verbesserung des Informationsflusses zwischen Einwohnern, Stadtverwaltung, des ansässigen Polizeireviers und Institutionen des Verfassungsschutzes zur Abwehr von politisch motivierten, rechtswidrigen Aktionen, die sich nicht zu der Werteordnung des Grundgesetzes bekennen
- Interkommunale Zusammenarbeit und Mitarbeit im Präventionsrat des Landkreises Nordwestmecklenburg

Die Unterzeichner lehnen alle Formen des Extremismus und der Gewalt entschieden ab.

Die Stadtvertretung und der Bürgermeister verpflichten sich, die voran stehenden Aufgabenfelder mit dem erforderlichen Engagement und Ideenreichtum zu bearbeiten. Die Bürger werden über die Aktivitäten kontinuierlich informiert.

Diese Resolution wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen am xx.xx.2011 beschlossen.

Hans-Joachim Schönfeldt
Stadtpräsident

Jürgen Ditz
Bürgermeister

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-032				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 22.03.2011				
Verfasser:					
Änderungsantrag des Bauausschusses zur Beschlussvorlage VO/12SV/2011-006 - Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Richtlinie zur Förderung von Familien wie folgt zu ändern:

1. Der Betrag für das zinslose Darlehen ist in EURO umzurechnen und anzugeben.
2. Der Geltungsbereich der Richtlinie ist auf städtische Grundstücke und Immobilien im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zu beschränken.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 die Änderung der Beschlussvorlage hinsichtlich der Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien einstimmig beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlage/n:**

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-006				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.01.2011 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Ergänzung der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung von Familien (Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
17.03.2011	Bauausschuss				
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Richtlinie zur Förderung von Familien durch ein zinsloses Darlehen für den Erwerb von städtisch erschlossenem Grund und Boden oder bebauten/unbebauten Grundstücken im Sanierungsgebiet "Altstadt" (Beschlüsse 4-43/94 vom 21.03.1994 und Ergänzung vom 19.09.1994 sowie Beschluss Nr. 04-0046 vom 07.06.2004) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

"Der Antrag auf ein Darlehen kann maximal bis zu 6 Monate nach Erwerb des Grundstückes gestellt werden. Entscheidend ist das Datum des Kaufvertrages.

Der/die Darlehensnehmer haben auf eigene Kosten für die Stadt Grevesmühlen mit besonderer Urkunde eine brieflose Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrages an rangbereiter Stelle im Grundbuch zu bestellen.

Die Möglichkeit der Darlehensvergabe gilt auch für den Erwerb von Bestandsimmobilien von der Stadt Grevesmühlen zum Zwecke der umfassenden Modernisierung und Instandsetzung außerhalb des Sanierungsgebietes, soweit diese der Eigennutzung dient."

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 4-43/94 vom 21.03.1994 hatte die Stadtvertretung beschlossen, Familien und Alleinerziehenden mit 2 Kindern unter 18 Jahren beim Erwerb von städtisch erschlossenem Grund und Boden zum Bau eines Eigenheimes ein zinsloses Darlehen in Höhe von 25% des Grundstückspreises, maximal 10.000 DM, zu gewähren. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Erbbaurecht. Die Rückzahlung soll erfolgen bei Weiterverkauf (dann sofort) oder bei Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes (dann in gleichen Raten über 5 Jahre).

Am 19.09.1994 wurde die Richtlinie dahingehend ergänzt, dass das Darlehen auch gewährt wird, wenn das städtische Grundstück über einen Bauträger erworben wird (Hintergrund: Gründung der GKB).

Die Beschlüsse wurden seinerzeit gefasst, um den Grundstücksverkauf im Wohngebiet Kapellenberg zu beschleunigen und Familien mit Kindern einen Anreiz zu geben, sich in Grevesmühlen anzusiedeln. Die Beschlüsse haben mittlerweile auch im Gebiet West II gegriffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat empfohlen, die Richtlinie hinsichtlich der Antragsfristen und der Grundschuldbestellung zu konkretisieren. Diese Änderungen dienen der Klarstellung.

Die Sicherung über Grundschuldbestellung liegt für alle Darlehensnehmer vor, war aber bislang nicht explizit in der Richtlinie geregelt.

Mit Beschluss Nr. 04-0046 vom 07.06.2004 wurde ergänzt, dass die Förderung auch für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen (auch über den Sanierungsträger GOS) im Sanierungsgebiet "Altstadt" gilt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Möglichkeit der Darlehensvergabe auch für den Erwerb von Bestandsimmobilien von der Stadt Grevesmühlen zum Zwecke der umfassenden Modernisierung und Instandsetzung außerhalb des Sanierungsgebietes gilt, soweit diese der Eigennutzung dient.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept vom September 2010 wurde beschlossen, dass strategische Maßnahmen zur Einwohnerwerbung erhalten bzw. vertieft werden sollen.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8
	Wachsende Stadt			Stadt der Generationen			

Finanzielle Auswirkungen:

- eventuell höhere Zuschüsse aufgrund Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten, bei Überschreitung der Antragsfrist keine Darlehensauszahlung.

Anlage/n: Beschlüsse aus 1994 und 2004

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Einreicher	Datum	Sachbearbeiter	Vorlagennummer
Der Bürgermeister	11.05.2004	Frau Lenschow	04-0046

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Teilnehmer	Ja	Nein	Enth.	TOP
Bauausschuss	13.05.2004	8	8	-	-	6.1
Finanzausschuss	24.05.2004	6	6	0	0	11
Hauptausschuss	25.05.2004	8	8	0	0	15
Stadtvertretung	07.06.2004	19	19	0	0	16

Betreff: Ergänzung des Beschlusses Nr. 4-43/94 vom 21.03.1994

Beschlussvorschlag an Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt, den Beschluss Nr. 4-43/94 vom 21.03.1994 wie folgt zu ergänzen:

Die Förderung durch ein zinsloses Darlehen gilt auch für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken von der Stadt Grevesmühlen (auch über den Sanierungsträger GOS) im Sanierungsgebiet "Altstadt".

Die Ergänzung gilt nicht rückwirkend.

Alle anderen Bedingungen für die Gewährung des Darlehens bleiben unverändert.

Unterschrift Einreicher:

Unterschrift Fachamt:

Beratungsergebnis

Hauptausschuss	Sitzung am:	TOP	Beschluss-Nr.
Gesamtmitglieder: 9	Ja:	Einstimmig:	Laut Beschlussvorschlag:
Davon anwesend:	Nein:	Mit Stimmenmehrheit:	Abweichender Beschluss:
Befangen:	Enthaltungen:		

Stadtvertretersitzung	Sitzung am:	TOP	Beschluss-Nr.
Gesamtmitglieder: 25	Ja:	Einstimmig:	Laut Beschlussvorschlag:
Davon anwesend:	Nein:	Mit Stimmenmehrheit:	Abweichender Beschluss:
Befangen:	Enthaltungen:		

Problembeschreibung/Begründung

Mit Beschluss Nr. 4-43/94 vom 21.03.94 hatte die Stadtvertretung beschlossen, Familien und Alleinerziehenden mit 2 Kindern unter 18 Jahren beim Erwerb von städtischem erschlossenem Grund und Boden zum Bau eines Eigenheimes ein zinsloses Darlehen in Höhe von 25% des Grundstückspreises, maximal 10.000 DM, zu gewähren. Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Erbbaurecht. Die Rückzahlung soll erfolgen bei Weiterverkauf (dann sofort) oder bei Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes, dann in gleichen Raten über 5 Jahre.

Am 19.09.1994 wurde die Richtlinie dahingehend ergänzt, dass das Darlehen auch gewährt wird, wenn das zu erwerbende städtische Grundstück über einen Bauträger (Hintergrund: Gründung der GKB) erworben wird.

Die Beschlüsse wurden seinerzeit gefasst, um den Grundstücksverkauf im Wohngebiet Kapellenberg zu beschleunigen und Familien mit Kindern einen Anreiz zu geben, sich in Grevesmühlen anzusiedeln. Die Beschlüsse greifen mittlerweile auch im Gebiet West II.

Bislang wurden 24 solcher Darlehen ausgezahlt. Einzelne Darlehensnehmer, deren Kinder bereits das 18. Lebensjahr erreicht haben, befinden sich bereits in der Tilgung. Die Stadt lässt ihre Darlehen durch Grundschuldbestellung sichern.

Die bisherige Förderung greift jedoch nur im Außenbereich. Um auch den Innenstadtbereich zu beleben und Anreize zu schaffen, dass sich Familien mit Kindern hier ansiedeln, schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss entsprechend zu erweitern. Die Stadt erhöht damit auch ihre Chancen, der Privatisierungspflicht nachzukommen. Entsprechende Empfehlungen wurden auch durch den Bereich Städtebauförderung im Ministerium für Arbeit und Bau gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten / - lasten)	Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)		Sichtvermerke

☒ öffentlich☐ nichtöffentlich

Einreicher: Finanzausschuß

Datum
30.08.1994

Drucksache Nr.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	TOP
Finanzausschuß	30.08.94	7	7	-	-	6
A						
Hauptausschuß	06.09.1994	8	8	-	-	13
Stadtvertretersitzung	19.09.1994					11

Betreff: Ergänzung zum Beschluß - Nr. 4 - 43 / 94 vom 21.03.94 (Grundstücksdarlehen)

Beschlüßvorschlag:

Die Stadtvertretersitzung beschließt in Ergänzung zum Beschluß - Nr. 4 - 43 / 94 vom 21.03.1994 das Grundstücksdarlehen auch dann zu gewähren, wenn das zu erwerbende städtische Grundstück über einen Bauträger erworben wird.

Bürgermeister

A. Wein

Beratungsergebnis

Stadtvertretersitzung	Sitzung am: 19.09.1994	TOP 11	Beschluß-Nr. 12-3194
-----------------------	---------------------------	--------	----------------------

Ges-Mitgl.	25	Ja	22	Einstimmig	Lt. Beschlußvorschlag
dav.anwesend	22	Nein	-	Mit Stimmenmehrheit	Abweichender Beschluß
Befangen	-	Enthaltung	-		

Gepriift: Müller
Hauke

Problembeschreibung/Begründung

Die Ergänzung des Beschlusses machte sich erforderlich, da über Bauträger, die städtisches Bauland erworben haben, dieses an Familien zum Bau eines Eigenheimes zur Verfügung stellen. Um auch diesen Familien gemäß Beschluß vom 21.3.1994 das Darlehen gewähren zu können, bedarf es dieser Ergänzung.
Der bisherige Inhalt des Beschlusses behält seine Gültigkeit.

Finanzielle Auswirkungen

X	ja	nein
---	----	------

Beschluß Nr. 4-43/94 vom 21.03.1994
der Stadtverordnetenversammlung Grevesmühlen

über

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern (unter 18 Jahren) erhalten beim Erwerb von städtischem erschlossenen Grund und Boden, zum Bau eines Eigenheimes, ein zinsloses Grundstücksdarlehen in Höhe von 25 % des Grundstückspreises (max. 10 TDM).

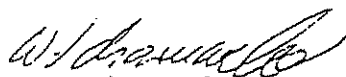
Diese Regelung gilt auch für den Erwerb von Erbbaurecht.

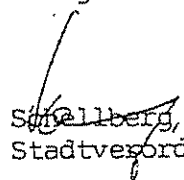
Bedingung für die Rückzahlung:

1. Bei Weiterverkauf,
2. bei Erreichung der Volljährigkeit des jüngsten Kindes,
3. die Rückzahlung erfolgt bei Verkauf sofort, ansonsten in gleichmäßigen Ratenzahlungen über 5 Jahre.

Diese Regelung gilt ab: 01. 01. 1994

Jedoch für die Baumaßnahme am Kapellenberg seit Beginn der Verkäufe.


W. Scharnweber
Stadtpräsident


Schellberg,
Stadtverordnete

Richtlinie

zum Beschluß Nr. 4 - 43 / 9⁴ vom 21.03.1994 der Stadtverordnetenversammlung
(Grundstücksdarlehen)

1. Grundsätze und Voraussetzungen

- Zinsloses Darlehen in Höhe von 25 % des Grundstückspreises, max. 10.000,00 DM
- Erwerb oder Erwerb von Erbbaurecht von städtischem erschlossenen Grund und Boden
- einmaliger Erwerb zum Bau eines Eigenheimes für den Eigenbedarf
- nicht für den Erwerb einer Zweitwohnung / Zweiteigenheim
- notariell beglaubigter Kaufvertrag über das zu erwerbende Grundstück
- antragsberechtigt sind:
 - Familien, Alleinerziehende, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft ~~Lebende~~, in deren Haushalt mindestens zwei Kinder unter 18 Jahre leben
 - Darlehensnehmer sind immer beide Partner
- die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens ist endgültig
- der Rechtsweg ist ausgeschlossen
- Rückzahlung:
 - sofort bei Weiterverkauf
 - bei Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes
 - in gleichen Raten über fünf Jahre
- formloser Antrag

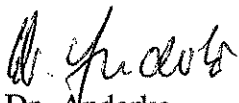
2. Antragsweg / Durchlauf in der Verwaltung

- 1. Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch das Bauamt
- 2. Prüfung der Unterlagen durch das Sachgebiet Liegenschaften (notarieller Kaufvertrag)
- 3. Prüfung des Antragsstellers, ob Berechtigung vorliegt, durch das Einwohnermeldeamt
- 4. Entscheidung über Gewährung des Darlehens in gemeinsamer Beratung
- 5. Vertrag über Darlehen

3. Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt nur im Zusammenhang mit dem o. g. Beschluß und kann nur durch Änderung des Beschlusses außer Kraft gesetzt werden.

Grevesmühlen, den 12. April 1994


Dr. Anderko
Bürgermeister

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-007			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 03.02.2011			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Absatz 7 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) sind

"in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes gemacht werden."

Die Orientierung der Planung und der Bewirtschaftung der Ressourcen an Zielen, die politisch vorgegeben werden, ist ein wichtiger Bestandteil der neuen Steuerung innerhalb des doppischen Rechnungswesens. Die Stadtvertretung muss vorgeben, welche Produkte aus dem Gesamtproduktkatalog der Stadt wesentlich sind, was gleichzeitig zur Folge hat, dass für diese Produkte dann Ziele und Kennzahlen zu definieren und abzubilden sind.

Der Haushalt der Stadt Grevesmühlen ist in 67 Produkte gegliedert, wovon 20 als wesentliche Produkte, also Produkte mit hoher Steuerungsrelevanz, definiert wurden.

Für diese wesentlichen Produkte wurde durch die Verwaltung der beiliegende Vorschlag zu möglichen Zielen erarbeitet. Ziele sollten grundsätzlich so formuliert werden, dass sich ihre Erreichung (bzw. Nichterreichung) feststellen, also messen lässt. Die Überwachung dieser Ziele erfolgt über Kennzahlen. Jedem Ziel wurde eine oder mehrere Kennzahlen zugeordnet.

In der einschlägigen Literatur wird empfohlen, sich zunächst auf die wichtigsten Ziele und Kennzahlen zu beschränken, um eine tatsächliche Verwertung der ausgewiesenen Informationen überhaupt zu ermöglichen und sogenannte "Zahlenfriedhöfe" zu vermeiden.

Der vorgelegte Katalog wurde durch die Kämmerei mit den jeweiligen Produktverantwortlichen abgestimmt und anschließend in der Projektleitung beraten. Wichtig war, dass das Zahlenmaterial, das den Kennzahlen zugrunde liegt, durch die Produktverantwortlichen leicht zu ermitteln oder zu beschaffen ist, um nicht zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.

Nachdem die Stadtvertretung diesem Vorschlag (gegebenenfalls mit Änderungen oder Ergänzungen) zugestimmt hat, wird die technische Umsetzung in der Software vorbereitet, so dass spätestens zur Haushaltsplanung 2012 mit Zielen und Kennzahlen gearbeitet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

zunächst keine, jedoch bessere Steuerungsmöglichkeiten für den Haushalt

Anlage/n:

Übersicht Ziele und Kennzahlen

Teilhaushalt/wesentliches Produkt	Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
1	<i>Steuerung, zentrale Dienste</i>		
112.01	Personalwesen PV: Frau Scheiderer	1. Effektiver Personaleinsatz zur Erreichung einer hohen Wirtschaftlichkeit 2. Rechtmäßigkeit in der Abwicklung von Personalmaßnahmen sowie in der Bezüge- und Besoldungsabrechnung, Vermeidung von Prozessrisiken 3. Erfolgreiche und anforderungsorientierte Ausbildung	Zu 1. - Anzahl VbE/Kernverwaltung je EW VG - Personalkosten/ Kernverwaltung je EW VG (abzüglich Erstattungen) - Anzahl Aus- und Fortbildung je Mitarbeiter/Kernverwaltung Zu 2. - Zahl der Arbeitsrechtsprozesse, - Zahl der verlorenen Arbeitsrechtsprozesse Zu 3. - Verhältnis der unbefristeten Übernahmeangebote zur Zahl der Auszubildenden Anzahl Einwohner im Verwaltungsbereich Anzahl Mitarbeiter/VbE Anzahl der Auszubildenden, Anzahl der unbefristeten Übernahmeangebote Anzahl der weiterbeschäftigten Auszubildenden Anzahl Arbeitsrechtsprozesse Anzahl der verlorenen Arbeitsrechtsprozesse Anzahl Fortbildungen Personalaufwendungen Kernverwaltung €/a Erstattungen Personalkosten €/a
114.01	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement PV: Herr Prahler	1. Kostenoptimierung im Bereich Instandhaltung/Reinigung/Wartung/ Strom/Heizung bei gleichzeitiger Sicherstellung der erforderlichen Qualität und Betriebssicherheit	Zu 1. jeweils über alle Gebäude und nach Nutzungsarten) - Instandhaltungsaufwendungen €/m² - Reinigungsaufwendungen €/m² - Wartungsaufwendungen €/m² - Aufwendungen Strom €/m² - Aufwend. Heizung €/m² Bruttogrundfläche in m² Instandhaltungsaufwendungen in €/a Reinigungsaufwendungen €/a Wartungsaufwendungen €/a Aufwendungen Strom €/a Aufwend. Heizung €/a
114.02	Bauhof PV: Frau Harder	1. Wirtschaftliche Erbringung der Leistungen gemäß Leistungskatalog 2. Optimale Auslastung der Maschinen und Fahrzeuge	Zu 1. - Entwicklung des Std.-satzes Zu 2. - Auslastungsquote der Maschinen und Fahrzeuge Stundensatz in €/h Abgerechnete Stunden je Maschine/Fahrzeug Maximal mögliche Nutzungsstunden pro

Teilhaushalt/wesentliches Produkt		Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
				Maschine/Fahrzeug (bei 8 h/Wo.-tag)
571.01	Kommunale Wirtschaftsförderung PV: Herr Ditz	1. Festigung des Standorts Grevesmühlen für Klein- und mittelständische Unternehmen als attraktiver und zukunftssicherer Standort	Zu 1. - Entwicklung der Zahl der Unternehmen am Standort Grevesmühlen - Anzahl Werbeaktionen - Entwicklung Beschäftigtenzahl - Entwicklung der Arbeitslosenquote	Anzahl Unternehmen lt. Gewerberegister Anzahl Werbeaktionen Arbeitslosenquote, Beschäftigtenzahl (Arge, Statistisches Landesamt)
575.01	Stadtinformation und Stadtmarketing PV. Frau Reschke	1. Förderung des Kulturtourismus 2. Steigerung der Übernachtungszahlen / Besucherzahlen durch Stadtmarketing 3. Angebot an Dienstleistungen für touristische Unternehmen	Zu 1. - Entwicklung der Umsätze aus Kartenverkäufen Zu 2. - Entwicklung der Auslastungsquote und Aufenthaltsdauer Zu 3. - Entwicklung der Anzahl der Unternehmen, die Vermittlungsleistungen in Anspruch nehmen - Entwicklung der Erträge aus Gastgeberentgelten	Übernutzungskapazitäten (Bettenzahl) Bettenauslastung in % Durchschnittliche Aufenthaltsdauer Umsatz und Provisionen aus Kartenverkäufen Anzahl der im Urlaubskatalog werbenden Unternehmen Erträge aus Gastgeberentgelten in €/a

Teilhaushalt/wesentliches Produkt		Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
2	Ordnung			
122.01	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten PV: Herr Welzer	1. Überwachung des ruhenden Verkehrs	Zu 1. - Entwicklung der Anzahl der Bußgeldverfahren	Anzahl Bußgeldverfahren
126.01	Allgemeiner Brandschutz/Katastrophenschutz PV: Herr Welzer	1. Erhalt einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen freiwilligen Feuerwehr	Zu 1. - Entwicklung der Mitgliederzahl (Aktive) - Aktive Mitglieder je EW - Kostendeckungsgrad - Entwicklung der Brand- und Hilfeleistungseinsätze pro Jahr sowie Einsatzstunden pro Einwohner	Anzahl Einwohner Anzahl aktive Mitglieder Anzahl und Std. Brandeinsätze Anzahl und Std. technische Hilfeleistungen Gesamtaufwand (€/a) Zuschussbedarf (€/a)

Teilhaushalt/wesentliches Produkt		Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
3	<i>Bildung und Sport</i>			
211.02	Grundschule „Fritz Reuter“ Grevesmühlen PV: Frau Wulff	1. Wirtschaftlicher Betrieb der Schule	Zu 1. - Aufwendungen pro Schüler und Jahr - Entwicklung Fehlbedarf	Anzahl Schüler Summe Aufwendungen pro Jahr Zuschussbedarf
211.03	Grundschule „Am Plogensee“ Grevesmühlen PV: Frau Wulff	1. Wirtschaftlicher Betrieb der Schule	Zu 1. - Aufwendungen pro Schüler und Jahr - Entwicklung Fehlbedarf	Anzahl Schüler Summe Aufwendungen pro Jahr Zuschussbedarf
215.02	Regionalschule „Am Wasserturm“ Grevesmühlen PV: Frau Wulff	1. Wirtschaftlicher Betrieb der Schule	Zu 1. - Aufwendungen pro Schüler und Jahr - Entwicklung Fehlbedarf	Anzahl Schüler Summe Aufwendungen pro Jahr Zuschussbedarf

Teilhaushalt/wesentliches Produkt		Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
4	Kultur			
252.01	Städtisches Museum PV: Frau Safarjan	1. Museumsführungen und Veranstaltungen 2. Sonderausstellungen 3. Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung	Zu 1. - Entwicklung der Besucherzahlen Zu 2. - Anzahl Sonderausstellungen - durchschn. Anzahl der Teilnehmer je Veranstaltung Zu 3. - Entwicklung des Kostendeckungsgrades	Aufwendungen in €/a Zuschussbedarf in €/a Anzahl Sonderausstellungen/a Anzahl Besucher Anzahl der Führungen Anzahl Veranstaltungen Anzahl Schulklassen Anzahl Teilnehmer
272.01	Stadtbibliothek PV: Frau Josellis	1. Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung 2. Erfüllung des Bildungsauftrages, Ermöglichung des Zugangs der Bevölkerung zu Literatur und Medien 3. Kostengünstige Ausleihe	Zu 1. - Entwicklung des Kostendeckungsgrades - Entwicklung der Nutzerzahlen Zu 2. - Anzahl der Ausleihungen pro Nutzer - Anzahl der Ausleihungen pro EW Zu 3. - Kosten pro Ausleihe - Kosten pro Einwohner	Aufwendungen in €/a Zuschussbedarf in €/a Anzahl der registrierten Nutzer Anzahl Einwohner Anzahl Ausleihen
281.02	Stadtfest Frau Josellis	1. Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung 2. Weitgehende Einbeziehung aller Vereine und Kulturschaffenden von Stadt und Amtsbereich	Zu 1. - Entwicklung Kostendeckungsgrad - Entwicklung Spendenaufkommen - Entwicklung der Erträge aus Standgeldern Zu 2. - Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Vereine	Aufwendungen in €/a Zuschussbedarf in €/a Spendenaufkommen in €/a Anzahl teilnehmende Vereine Standgelder

Teilhaushalt/wesentliches Produkt		Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
5	<i>Soziales und Jugend</i>			
362.01	Kinder- und Jugendarbeit PV: Frau Lobatz	1. Attraktive Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche 2. Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung	Zu 1. - durchschnittliche monatliche Anzahl betreuter Kinder und Jugendlicher Zu 2. - Entwicklung des Kostendeckungsgrades	Anzahl betreuter Kinder/Jugendlicher Aufwendungen in €/a Zuschussbedarf in €/a
365.01	Kita und Hort „Am Lustgarten“ Grevesmühlen PV: Frau Hintz	1. Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Einrichtung	Zu 1. - Entwicklung des Kostendeckungsgrades - Entwicklung der Kosten pro Kind und Betreuungsart - Auslastungsgrad der vorhandenen Kapazitäten	Aufwendungen in €/a Zuschussbedarf in €/a Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze insgesamt und je Betreuungsart Kapazitäten

Teilhaushalt/wesentliches Produkt		Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
6	<i>Planung und Erschließung</i>			
511.01	Städtebauliche Planung/Raumplanung PV: Frau Matschke	1. Senkung der Dauer von Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen auf unter 12 Monate 2. Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen im Stadtgebiet	Zu 1. - durchschnittliche Bearbeitungsdauer je B-Plan Zu 2. - Anzahl der neu realisierten Wohnbauflächen (nach WE)	Anzahl der aufgestellten B-Pläne Dauer der Aufstellung der B-Pläne in Monaten Anzahl der WE/a, die neu geschaffen wurden
511.03	Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ PV: Herr Prahler	1. Schaffung von neuem oder saniertem Wohnraum (privat oder städtisch) 2. Erhebung von Ausgleichsbeträgen (Bescheide oder freiwillige Ablösevereinbarungen)	Zu 1. - Anzahl der neuen oder sanierten WE/a Zu 2. - Anzahl der Bescheide und Ablösevereinbarungen	Anzahl der neuen oder sanierten WE/a Anzahl der Bescheide und Ablösevereinbarungen
541.01	Gemeindestraßen PV: Herr Prahler	1. Wirtschaftliche Sicherstellung der Funktionalität durch Aufbau eines Straßenkatasters 2. Zeitnahe und rechtssichere Erhebung von Straßenbaubeiträgen 3. wirtschaftliche Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	Zu 1. - Entwicklung der Zustandsklassen am Gesamtbestand der Straßen Zu 2. - Anzahl der Beitragsbescheide/a - Anteil der gewonnenen Klageverfahren - Entwicklung der noch nicht veranlagten, aber abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen Zu 3. Kosten Straßenbeleuchtung pro Leuchte und Jahr	Länge der Straßen in m Zustandsklassen in m Anzahl der Beitragsbescheide/a Anzahl der Klageverfahren Anzahl der gewonnenen Klageverfahren Anzahl der noch nicht veranlagten, aber abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen Anzahl Straßenlampen Kosten Straßenbeleuchtung in €/a

Teilhaushalt/wesentliches Produkt		Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
7	<i>Umwelt</i>			
551.01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau Herr Nordengrün	1. Wirtschaftliche Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, Wanderwege und Baumbestände 2. Baumbestandserhaltung und Erhaltung attraktiver Grünflächen	Zu 1. - Entwicklung des Kostendeckungsgrades - Kosten Grünflächenpflege je m² und Jahr Zu 2. - Entwicklung Anzahl Bäume, Umfang Grünflächen und Länge Wanderwege - Grünfläche pro EW bzw. im Verhältnis zur Gesamtfläche	Aufwendungen in €/a Zuschussbedarf in €/a Anzahl Bäume Umfang Grünflächen (m²) Länge Wanderwege (m) Gesamtfläche Gesamtkosten Grünflächenpflege in €/a Grünflächen in m²

Teilhaushalt/wesentliches Produkt	Ziele	Kennzahlen	Grundzahlen
8	<i>Allgemeine Finanzwirtschaft</i>		
621.01	Beteiligungsverwaltung PV: Frau Lenschow	1. Wahrnehmung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafterin Stadt Grevesmühlen in den direkten Beteiligungen 2. Sicherstellung des öffentlichen Zwecks des jeweiligen Unternehmens 3. regelmäßige und umfassende Information der Stadtvertretung	Zu 1. - Entwicklung der Unternehmensgewinne - Entwicklung der Gewinnausschüttungen Zu 2. - Entwicklung der Kundenzahlen Strom (Tarif- und Sondervertragskunden) - Entwicklung der Mietverhältnisse Zu 3. - Anzahl der Berichte an die STV Höhe der Unternehmensgewinne (letzte testierte JA) Höhe der Gewinnausschüttung (€/a) Anzahl der Kundenzahlen Strom (Tarif- und Sonderverträge) Anzahl der Mietverträge Anzahl der Berichte an die STV

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-011				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 11.02.2011				
	Verfasser: Lenschow, Kristine				
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtlich erhobene Steuer. Sie wird auf Basis des Kommunalabgabengesetzes und der Ortssatzung sowie der aktuellen Rechtsprechung erhoben.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2009 hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass eine Besteuerung bei Geldspielautomaten nach Stückzahl (fester Steuersatz je Spielgerät) mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Indem dieser Maßstab weder die Einspielergebnisse noch den Einsatz der Spieler berücksichtige, sei er "strukturell nicht geeignet (...), den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten".

Mit der Neufassung der Satzung im Jahr 2006 hat die Stadt Grevesmühlen den Haltern von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bereits eine Wahlmöglichkeit (Stückzahlmaßstab oder Einspielergebnis) eingeräumt. Zur Zeit lassen sich alle Steuerpflichtigen nach dem Einspielergebnis besteuern. Da der Stückzahlmaß nicht mehr rechtmäßig ist, muss diese Variante aus der Satzung gestrichen werden.

Im Jahr 2010 beliefen sich die Erträge aus der Vergnügungssteuer auf 42.486,06 Euro. Es gibt in Grevesmühlen zur Zeit 3 Spielhallen, hinzu kommen die Automaten in anderen Aufstellorten (Gaststätten usw.).

Finanzielle Auswirkungen:

keine, aber Erhöhung der Rechtssicherheit

Anlage/n:

- 1.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- 2.) Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 30.11.2006

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten Vom 30. November 2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 6. November 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Grevesmühlen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu

dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 7 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer).

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfergebnis oder an den Kasseninhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ typ, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.)

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6

Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

– für die Erhebungszeiträume vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2003:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 DM/76,69 EUR
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	75,00 DM/38,35 EUR

2. an anderen Aufstellorten

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 70,00 DM/ 35,79 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 DM/ 15,34 EUR |

3. an allen Aufstellorten

- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 600,00 DM/ 306,78 EUR |
|--|-----------------------|

für Erhebungszeiträume ab 1. Januar 2004:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 110,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |

2. an anderen Aufstellorten

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 EUR |

3. an allen Aufstellorten

- | | |
|--|------------|
| a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 500,00 EUR |
|--|------------|

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 7,0 v.H. des Einspielergebnisses gemäß § 5 Abs. (2).

§ 7

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats

zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Mustervordruck (Anlage) durchzuführen.

(3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 8

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlagen beigefügten Mustervordrucken abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Der Wechsel von der Pauschalbesteuerung zur Besteuerung nach dem Einspielergebnis erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit eines Aufstellungsortes insgesamt gestellt werden kann. Von diesem Antrag sind auch solche Geräte erfasst, die nach Antragstellung erstmals in Betrieb genommen werden.

Der Wechsel wird ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt, wirksam, und gilt mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres. Eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Dieser Antrag kann nur zum 1. Januar des nächsten Kalenderjahres für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit des Aufstellungsortes gemeinsam geändert werden und gilt für das gesamte Kalenderjahr.

(5) Soweit die Besteuerungsverfahren der Kalenderjahre 1996 bis 2005 noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, kann der Steuerschuldner den Antrag nach § 5 Abs. 2 auch für diese Erhebungszeiträume bis 31.10.2006 stellen. In diesem Fall errechnet sich die zu zahlende Steuer nach § 6 Abs. 2, maximal des nach § 6 Abs. 1 zu berechnenden Pauschalsteuerbetrages.

Für das laufende Jahr 2006 kann die Besteuerung nach dem Einspielergebnis bis zum 30. Juni 2006 beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gilt mindestens bis zum 31. Dezember des

Kalenderjahres. Eine Steueränderung ist nicht mehr möglich, soweit Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt haben.

(6) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

a) der Anzeigepflicht nach § 7,

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 11. Dezember 1995, veröffentlicht in den „Lübecker Nachrichten“, Regionalausgabe Mecklenburger Nachrichten, vom 15. Februar 1996 sowie der „Ostsee-Zeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, vom 23. Februar 1996, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 21. Oktober 2003, veröffentlicht in den „Lübecker Nachrichten“, Regionalausgabe Mecklenburger Nachrichten vom 28. Oktober 2003 und in der „Ostsee-Zeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen vom 29. Oktober 2003, sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 21. Februar 2006, veröffentlicht in der „Ostsee-Zeitung“ Lokalausgabe Grevesmühlen vom 3. März 2006.

Grevesmühlen, den 30. November 2006

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten Vom 2011

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 11.04.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen vom 30. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** wird wie folgt neu gefasst:

„ § 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) die Zahl der beispielbaren Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer).

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit wird ausschließlich nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer,

unmittelbar an das Einwurfsergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ -typ, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.)

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. "

2. **§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer nach § 5 Absatz 1

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenem Kalendermonat je Gerät

- | | |
|---|------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |
| 2. an anderen Aufstellorten
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 EUR |
| 3. an allen Aufstellorten
bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit
gegen Menschen dargestellt wird oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges oder pornographische und die
Würde der Frau verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben | 500,00 EUR |

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 5 Absatz 2

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 7,0 v.H. des Einspielergebnisses. "

3. **§ 8** wird wie folgt geändert:

„§ 8

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

Die Absätze (4) und (5) werden ersatzlos gestrichen.

Absatz (6) wird zu Absatz (4) und wie folgt neu gefasst:

Steueranmeldungen müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein. “

§ 11

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft .

Grevesmühlen, den..... 2011

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Umlandvergleich Spielgerätesteuersätze 2011

Gemeinde/Stadt	Spielgeräte mit Gewinn in Spielhallen (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte ohne Gewinn in Spielhallen (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte mit Gewinn in Spielhallen (nach Einspielergebnis) in %	Spielgeräte mit Gewinn an anderen Aufstellungsorten (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte ohne Gewinn an anderen Aufstellungsorten (nach Stückzahl) in €
Grevesmühlen	keine	50,00 €	7%	keine	25,00 €
Gägelow	40,00 €	20,00 €	keine	25,00 €	15,00 €
Schönberg	138,05 €	51,13 €	keine	40,90 €	20,45 €
Dassow	102,26 €	40,90 €	keine	51,13 €	25,56 €
Klützn	150,00 €	50,00 €	keine	100,00 €	40,00 €
Gadebusch	66,47 €	20,45 €	8% und 6%	15,34 €	10,23 €
Wismar	keine	102,00 €	11%	keine	41,00 €
Schwerin	keine	100,00 €	18%	keine	50,00 €
Parchim	105,00 €	45,00 €	keine	55,00 €	25,00 €
Boizenburg	112,50 €	51,00 €	7,50%	66,50 €	30,50 €
Sternberg	80,00 €	35,00 €	keine	50,00 €	20,00 €

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-013				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.02.2011 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Zweitwohnungssteuer ist eine örtlich erhobene Aufwandssteuer. Sie wird auf Basis des Kommunalabgabengesetzes und der Ortssatzung sowie der aktuellen Rechtsprechung erhoben.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept, das die Stadtvertretung in ihrer Sitzung im September 2010 beschlossen hat, wurde auch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer festgelegt. Hintergrund ist, dass die Stadt Grevesmühlen für Bürger, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, keine Zuweisungen erhält. Allein an Schlüsselzuweisungen erhält die Stadt pro Einwohner (Hauptwohnsitz) 754,17 €/a.

Somit erhält die Stadt Grevesmühlen durch die Einführung dieser Steuer auch von Personen, die zwar hier wohnen und die Infrastruktur der Stadt in Anspruch nehmen, jedoch lediglich mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, Erträge.

Laut Meldestatistik sind 2009 in Grevesmühlen 417 Nebenwohnsitze gemeldet gewesen.

Daher wurde die Einführung einer Zweitwohnsteuer mit einem Satz von 13 % der Nettokaltmiete beschlossen.

Für die Umsetzung dieser Teilmaßnahme ist der formelle Beschluss einer Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge

a) bei Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer je nach Fallzahl und Nettokaltmiete (bei 120 Veranlagungen geschätzt ca. 17.000 Euro/Jahr oder

b) Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen aufgrund Ummeldung mit Hauptwohn- statt Nebenwohnsitz

Anlage/n:

- 1.) Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der der Stadt Grevesmühlen
- 2.) Auszug Haushaltssicherungskonzept 2010

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Grevesmühlen vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Grevesmühlen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Begriff der Zweitwohnung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Grevesmühlen.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in melderechtlichem Sinne, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin/ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen benutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Wohnung im Sinne des § 2 innehat. Als Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin/Eigentümer, Mieterin/Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner/innen gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO).

(3) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 3.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20 a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht.
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt;
- Von der Steuerpflicht ausgenommen ist ferner die aus überwiegend beruflichen Gründen gehaltene Wohnung nur eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Stadt/Gemeinde befindet.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5 **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 4 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) An Stelle des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ergebende Wohnfläche.

§ 6 **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 13 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 7 **Anzeigepflicht**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Stadt Grevesmühlen innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Grevesmühlen jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat deren Inhaberin und/oder Inhaber dies zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

(3) Die Angaben der/des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

(4) Gibt die verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 AO aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 AO erhoben werden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Grevesmühlen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Erklärungspflicht über das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 31 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners/der Einwohnerin:

- Familiennamen
- frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Ordensnamen/Künstlernamen
- Tag und Ort der Geburt
- Geschlecht
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag)
- Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 gespeicherten Daten
- gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland
- Tag des Einzugs

- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft
- Übermittlungssperren
- Sterbetag und -ort.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt Grevesmühlen bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Stadt Grevesmühlen,

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Teilhaushalt:	8	Produkt:	611.01	Sachkonto:
Budget-VA:	Lenschow	Produkt-VA:	Lenschow	4034
Maßnahme				
Einführung einer Zweitwohnsteuer				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Laut Meldestatistik sind 2009 in Grevesmühlen 417 Nebenwohnsitze gemeldet.				
Für Bürger, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, erhält die Stadt Grevesmühlen keine Zuweisungen. Allein an Schlüsselzuweisungen erhält die Stadt pro Einwohner (Hauptwohnsitz) 779,83 €/a.				
Daher wird die Einführung einer Zweitwohnsteuer mit einem Satz von 13 % der Nettokaltmiete beschlossen.				

Entwicklungen in Euro							
Rechnungs- ergebnis 2009	HH-Plan 2010	NHH-Plan 2010	2011	2012	2013	2014	ff
0	0	0	46.800	46.800	46.800	46.800	46.800
Abzüglich Kreisumlage			18.800	18.800	18.800	18.800	18.800
Abzüglich Verwaltungsaufwand			11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
verbleiben			17.000	17.000	17.000	17.000	17.000

Zeitliches Wirksamwerden
☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig
Besonders betroffen von der Maßnahme
Eigentümer/Mieter, die in Grevesmühlen mit Zweitwohnsitz gemeldet sind. Davon sind i.d.R. befreit: Wohnungen freier Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe, Wohnungen in Pflegeheimen u.ä., in Frauenhäusern, ein Teil der Gartenlauben, Zweitwohnungen zur Einkommenserzielung, Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung haben, Nebenwohnungen aus beruflichen Gründen und weitere. Genauer ist durch die Satzung zu regeln.
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile
Die geschätzten Erträge belaufen sich auf voraussichtlich 17.000 Euro pro Jahr nach Abzug des Verwaltungsaufwandes und der Kreisumlage (40,17 %). Annahme: 250 €/Monat Nettokaltmiete x 12 Monate x 13 % = 390 €/a je Nebenwohnsitz x 120 Nebenwohnsitze. Dabei ist berücksichtigt, dass ein erheblicher Teil der Nebenwohnsitze nicht steuerpflichtig ist. Sollten Bürger aufgrund der Einführung der Steuer ihren Neben- auf Hauptwohnsitz ummelden, steigen die Einnahmen pro gemeldetem Hauptwohnsitz um 779,83 Euro/a, das ist mehr als das doppelte der Zweitwohnsteuer.
Mögliche nachteilige Wirkungen
Mehrbelastung für die entsprechenden Mieter/Eigentümer. Zusätzlicher verwaltungsseitiger Mehraufwand (personell, Fortbildung), da diese Steuer bislang in der Verwaltungsgemeinschaft nicht erhoben wird. Hinzu kommt der ggf. hohe Aufwand wegen der möglichen Widerspruchsverfahren. Erfahrungen im Amt Schönberger Land zeigen, dass insbesondere der Aufwand zur Ermittlung der tatsächlichen Steuerpflicht und die ständige Überwachung sowie für die Bearbeitung der Anträge auf Erlass wegen Sanierung sehr hoch ist. Angesetzt für den

zusätzlichen Verwaltungsaufwand wurde eine Kraft mit 12 h/Woche.

Es ist nicht absehbar, ob es nach der Einführung der Steuer zu Abmeldungen kommt, Ummeldungen von Neben- auf Hauptwohnsitz führen aber wiederum zu zusätzlichen Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen.

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Einstellung und Schulung der Mitarbeiter,

Erstellung, Beschluss und Bekanntmachung einer entsprechenden Satzung, Anlage der Stammdaten über die Software, Veranlagung der Steuerpflichtigen

Zweitwohnungssteuer - Vergleich

Gemeinde	Steuersatz in %
Angermünde	12,00
Benz	~11,15
Boltenhagen	10,00
Dargen	~11,15
Dassow	10,00
Feldberger Seenlandschaft	11,00
Kamminke	~18,11
Koserow	~11,15
Kühlungsborn	11,00
Lockwisch	10,00
Loddin	~11,15
Lüdersdorf	11,00
Menzendorf	10,00
Neubrandenburg	8,80
Ostseebad Karlshagen	~10,04
Ostseebad Trassenheide	~10,04
Ostseebad Zinnowitz	~10,04
Ostseeheilbad Graal-Müritz	~11,86
Rankwitz	~11,15
Rostock	10,00
Satow	11,00
Seebad Heringsdorf	~11,38
Stralsund	~10,20
Ückeritz	~11,15
Usedom	~11,15
Zarrentin am Schaalsee	10,00
Zempin	~11,15

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-027				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 03.03.2011				
	Verfasser: Lenschow, Kristine				
Auswahlkriterien bei Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die Stromversorgung in Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2011	Finanzausschuss				
29.03.2011	Hauptausschuss				
11.04.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren der Bewerber für den neu abzuschließenden Strom-Konzessionsvertrag.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Der 1993 zwischen der Stadt Grevesmühlen und den Stadtwerken geschlossene Konzessionsvertrag über die Stromversorgung läuft am 27.06.2013 aus.

Nach § 46 (3) des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970 (3621)) müssen Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, muss die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Konzessionsverträgen ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen.

Ablaufplan:

1. Bekanntmachung: spätestster Termin der Veröffentlichung im Bundesanzeiger: 27.06.2011,
2. Interessenbekundungen: bis 3 Monate ab Tag der Veröffentlichung,
3. Festlegung der Vertragsinhalte und Bewertungskriterien für die Angebote und Abstimmung mit den Gremien (spätestens bis vor Ablauf Interessenbekundungsfrist)
4. Vorbereitung eines Vertragsentwurfes

Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen:

5. Verfahrensbrief an Bewerber einschließlich Vertragsentwurf und Netzunterlagen
6. Angebotsabgabefrist 6 Wochen
7. Auswahl- und Verhandlungsverfahren

Sowohl für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen als auch, dass nur 1 Angebot vorliegt:

8. Beschluss Stadtvertretung
9. Abschluss Konzessionsvertrag

Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorlagen:

10. Veröffentlichung der Entscheidung

Die Auswahlkriterien, nach denen die kommunalen Entscheidungen zu treffen sind, sind gesetzlicherseits nicht vorgegeben. Die Kommunen sind daher grundsätzlich frei, wen sie als Vertragspartner auswählen, haben aber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind die Grundregeln des EG-Vertrages und damit die Grundsätze der Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten.

Für den Abschluss und die Verlängerung von Konzessionsverträgen ist die Stadtvertretung zuständig. Um diese Entscheidung diskriminierungsfrei und somit nicht angreifbar herbeiführen zu können, wird empfohlen, bereits vor dem eigentlichen Auswahlverfahren die Auswahlkriterien festzulegen.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8
Anker im Raum: Grevesmühlen als Kreisstadt und Mittelzentrum für eine aufstrebende Region hält alle zentralen Einrichtungen vor, die sowohl für die Grevesmühlener selbst als auch für die Bürger der umliegenden Gemeinden von Bedeutung sind.							Stadt ohne Watt: Ziel der Stadtentwicklung in Grevesmühlen ist es, die eigenständige Energieversorgung der Stadt sicher zu stellen und die Bürger bei ihren energetischen Projekten aktiv zu unterstützen!

Finanzielle Auswirkungen:

Reihenfolge der Kriterien bestimmt die wirtschaftlichen Ergebnisse des Vertragsabschlusses

Anlage/n:

Kriterienkatalog

Stadt Grevesmühlen
GB Finanzen

Konzessionsvertrag Stromversorgung

für : **Stadt Grevesmühlen** **Vertragsende: 27.06.2013**

Bewertungskriterien für die Auswahlentscheidung:

(in dieser Reihenfolge)

1. Genehmigung nach § 4 EnWG (Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Netzbetreibers)
2. Erfahrungen mit Netzbetrieb und geeignete Nachweise der technischen Qualifikation (Strukturen, Organisation der Betriebsführung vor Ort, Standorte, Aus- und Weiterbildungskonzept)
3. Vereinbarung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe
4. gesellschaftsrechtliche Konstellation, einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt
5. Nachweis über Implementierung eines Qualitätssicherungssystems (z.B. TSM Strom 1000, DIN ISO 9001)
6. Geeigneter Nachweis für 24-Stunden-Bereitschaftsdienst
7. Zustimmung zu den von der Stadt vorgeschlagenen Folgelastenregelungen bei Änderung der Verteilungsanlagen, Verlegungskosten
8. Zustimmung zu den von der Stadt angestrebten Regelungen zum Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen (Kostenteilungsvereinbarungen, Bauliste, Bestandsplanwerk) sowie für nicht genutzte Anlagen
9. Höhe des Kommunalrabatts
10. Unternehmenssitz im gewerbesteuerrechtlichen Sinn , einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt und der Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort
11. Referenzen über vergleichbare Leistungen in Kommunen
12. Grundsatz „Alt und bewährt“
13. Bereitschaft zur Unterstützung der örtlichen Klimaschutzstrategie „Stadt ohne Watt“
14. Kundenfreundlichkeit: Verpflichtung zur Wahrung des Regionalitätsprinzips (u.a. Betreibung eines Kundenzentrums in Grevesmühlen)
15. Bereitschaft zur Umsetzung städtebaulicher Vorgaben
16. Zustimmung zu den von der Stadt vorgeschlagenen Regelungen zur Übernahme der Verteilungsanlagen
17. Regelung zur Nutzung anderer Grundstücke (Dienstbarkeiten, Entschädigungen)
18. Zustimmung zu den von der Stadt vorgeschlagenen Regelungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten

19. Zustimmung zu den von der Stadt vorgeschlagenen Regelungen zum Informationsrecht
20. Zustimmung zu den von der Stadt vorgeschlagenen Haftungsregelungen
21. Zustimmung zu weiteren von der Stadt gemäß Vertragsentwurf angestrebten Regelungen
22. Vorlage der Geschäftsberichte der letzten 3 Jahre